

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Auszüge aus einer noch ungedruckten das helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs-Wesen betreffenden Schrift  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542762>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eine Rechnung den Rechnungsgebern, eine den gewöhnlichen Gemeindefachleuten und eine den Verwaltungskammern zukommen soll. Mellstab stimmt Secretan bei und fodert, daß die Kommission über Staats- und Gemeindegut endlich einmal rapportiere. Carrards Antrag wird angenommen.

Er will, daß man noch bestimme, was eine Gemeinde sey, damit nicht jedes kleine Dörfchen eine Municipalität erhalte; er fodert, daß die Kommission hierüber ein Gutachten vorlege. Kuhn fodert Tagesordnung, weil wir nun nicht mehr in diesen Gegenstand eintreten können und dieses den Bedürfnissen der Gemeinden gemäß von ihnen selbst entschieden werden muß: dagegen begehrt er, daß das Direktorium bestimmt eingeladen werde die einzelnen Abschnitte dieses Gesetzes nicht als einzelne Gesetze bekannt zu machen, sondern den ganzen Rapport auf einmal der Republik mitzutheilen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Rice im Namen einer Kommission legt folgenden Gesetzesvorschlag über die Pässe vor, welcher auf Cartiers Antrag sogleich in Berathung genommen wird:

#### Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig wäre, daß der Staat die Unkosten wegen den Pässen allein bestreiten, noch die öffentlichen Beamten selbe unentgeltlich ausfertigen können;

Beschließt der große Rath:

1) Für alle Pässe, im Innern, und bis auf die Grenzen Helvetiens herumzureisen, werden zwei Bazen bezahlt werden, und werden diese Pässe einen Monat dauern.

2) Allen Handwerksleuten und Armen, die ihre Armuth durch einen von ihrer Municipalität ausgefertigten Schein beweisen werden, sollen die Pässe, sowohl für das Innere, als für das Ausland unentgeltlich ertheilt werden.

3) Allen auf 4 Stunden von den Grenzen wohnenden Helvetiern werden die Pässe, um in das Ausland zu gehen, für fünf Bazen ertheilt werden, und werden drei Monate gelten; mit oberväthener Ausnahme der Armen.

4) Und für alle Pässe in das Ausland werden 10 Bazen erlegt werden. Die Tagelöhner zahlen nur 5.

S. I. Arb will die Pässe während 3 Monaten gültig erklären, um die Arbeit den Statthaltern zu erleichtern. Cartier stimmt Arb bei, fodert aber Abänderung der Erwägung dieses Gesetzes. Andererwerth schiebt den Vorschlag des Direktoriums als einen Antrag zu einem Finanzgesetz an, den wir also nur annehmen oder verwerfen, nicht aber abändern können: Er verwirft also den S. Kuhn glaubt, es sey hier nicht um eine Finanzspekulation zu thun, sondern um Befoldung der Schreiber, die mit Verfertigung

der Pässe sich zu beschäftigen haben: hingegen fodert er, daß diese Pässe mit 3 Bazen bezahlt und für ein ganzes Jahr gültig gemacht werden, weil die Pässe nur eine Versicherung sind, daß der Reisende wirklich der sey, für den er sich ausgiebt.

(Die Fortsetzung folgt)

#### Auszüge aus einer noch ungedruckten das Helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs-Wesen betreffenden Schrift.

Wenn wir mit der Beschränktheit uners Vaterlandes zugleich seine Lage zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, nebst dem Geiste unserer Zeiten und den Begebenheiten, welche wohl noch daraus erfolgen mögen, betrachten, und unsern innern so außerordentlichen Zustand, mit desselben auswärtigen Verhältnissen unbefangen untersuchen, so müssen wahrlich alle möglichen Zweifel über den Umfang der Befugniß und der Verpflichtung unserer Republik in Hinsicht auf das Erziehungswesen, bei uns auf eine Weise verschwinden, wie das wohl in keinem andern Staate des Erdenrunds geschehen könnte.

In Lagen wie die unsrige, ist es wahrlich, allen möglichen Beziehungen nach, um keine Zweifel, um keine Verschiedenheit der Meinungen mehr zu thun; sondern allein um das was Vernunft und Klugheit gebieten.

Darüber wird uns aber gewiß nicht die Stimme der großen Menge belehren.

Wenn es in der That Republikaner — wenn es noch Ketter eines Vaterlands der Telle und von der Flie unter uns giebt, so ist es nun endlich an diesen, ihre Stimme allgewaltig zu erheben — ausführen muß ihnen dabei mit Gebieten einerlei seyn, und alles was sich bei uns regt, soll — wo nicht gütwillig, sogleich vielfach bezwingen, zu dem allbeleuchtenden Unterrichte mitwirken, dessen wir bedürfen — denn die Waffen der Aufklärung allein, können uns noch siegreich machen — ja, keine andern Hülfsmittel mehr werden Helvetien vor den Nebeln bewahren, welche uns von Innern wie von Aussen bedrohen, und unsere Republik in den verzweifeltsten Belagerungsstand versetzen, so man sich vorzustellen vermag — die Epoche ist hiemit vorhanden, in der es sich unsern Zeitgenossen und der Nachwelt erweisen muß, wie die Bürger Helvetiens, welche unsere Revolution veranlaßt oder begünstigt haben, beurtheilt werden sollen. Es muß sich nun vollends entscheiden, in wie ferne sie erhabene Wohlthäter ihres Vaterlands und der Menschheit oder das Gegentheil seien; ja, die den öffentlichen Unterricht betreffenden Beschlüsse und Verfügungen unserer Gesetzgeber und Vorsteher werden unstrittig den untrüglichen Maasstab ihrer Würdigkeit zu dem erhabensten

Berufe der Erde, oder des Gegentheils abgeben — o möchten sie es besonders auch einsehen, wie Segenreich alles wuchert, was man auf eine wohlthätige Nationalerziehung zweckmässig verwendet — eine Nation dazu erschöpfen, heißt wahrlich im Grunde nur alle ihre Kapitalien zu vielen Tausenden vom Hundert anlegen, besonders in einem Land, das durch seine Lage bestimmt ist, die Wechselbank der französischen, deutschen, und italienischen Cultur abzugeben. Diese Beobachtungen bewegen uns in diesen Beiträgen zu einem helvetischen Erziehungssysteme, besonders von Desselben wesentlichen Beziehungen auf unsere Staatsentzwecke auszugehen.

Angenommen, diese bestehen zunächst in der Sicherstellung aller Menschen- und Bürgerrechte jedes Mitglieds unserer Nation und aller Staatsrechte der ganzen Republik, so darf diese letztere ohne Zweifel die allgemein wesentlichen Erfordernisse zur Erreichung jener Zwecke für jeden ihrer Angehörigen, zum Beding des Genusses seiner Bürgerrechte machen, sie darf zwar niemanden dazu zwingen, aber sie ist befugt jedem Bürger zu sagen: wenn du das Beding nicht willst, so weiche auch vom Bürgerrechte. Wähle! Und eben so unzweifelhaft finden wir dieser Befugniß entsprechend, auch ihre Verpflichtung bestimmt, indem unsere Republik, so lange die Majorität ihrer Bürger die Aufhebung derselben nicht förmlich beschlossen hat, alles thun soll, was zu der Erreichung ihrer Staatsentzwecke unentbehrlich ist; diese umfassen aber, wie gesagt, nicht nur die Rechte der Gesamtheit, sondern auch diejenigen jedes einzelnen ihrer Bürger, also daß, wenn diese letztern gefährdet sind, es unstreitig die ganze Republik betrifft.

Nun läßt es sich beweisen, daß besonders bei Charakteren, welche das gegenwärtige Zeitalter Helvetiens auszeichnen, zur Sicherstellung unserer gesammten Staatsrechte sowohl, als der persönlichen und Eigenthumsrechte, es unentbehrlich sei, daß jeder Schweizerbürger, und zwar nicht weniger die Weiber als die Männer

- 1) lesen, schreiben und rechnen lernen;
- 2) zu nützlichen Erwerbsmitteln angewiesen werden;
- 3) zu einer allgemeinen wohlthätigen Hauswirthschaft und Vaterlandskennniß gelangen und
- 4) Unterricht in einer zweckmässigen Bürgermoral und Religion erhalten.

Diese Gegenstände also sollten den Inbegriff eines allgemein zu ertheilenden Schulunterrichts ausmachen, und wer denselben verschmähen würde, müßte nach den oben angeführten Grundsätzen, ohne anders, der Bürgerrechte eines Helvetiers verlustig erklärt werden; also würden unsere Unterrichtsanstalten dem Staatsysteme einverleibt und in ihren höhern Graden mit dem Regierungswesen desto leichter in zweckmässige Verbindung gesetzt werden. — — —

Wir vertheilen diesen ersten und allge-

mein zu gebenden Grad des Unterrichts in Kinderpflege und Bürgerschulen, eine jede dieser Anstalten aber noch in verschiedene Klassen. — — In Hinsicht auf diese Schulen scheint es mir vorzüglich für ein zur Freiheit bestimmtes Volk wesentlich: einem Haupthinderniß seiner Ausbildung und einer Hauptquelle aller Usurpationen dadurch entgegenzuwirken, daß wir es daran gewöhnen, seiner mechanischen auch intellektuelle und moralische Thätigkeit beizusetzen.

Man hat bisdahin die grosse Menge dazu gezogen, ihr Leben hinzubringen, wie Ochsen, die Gedankenlos ihr Joch nach dem Willen ihres Treibers tragen, und wie Affen, die ohne Ueberlegung nachahmen, was ihnen vorkommt, oder wie Papageien, die nachtraben, was man ihnen vorspricht, ohne zu verstehen was sie schwagen.

Eine einseitige und unzweckmässige Kultur, die sich mit Unsittlichkeit und Zügellosigkeit paaret, hat auch hin und wieder eine vorhin gutmüthig friedliche Heerde zu der grimmigen Wuth verzehrender Wolfe verleitet.

Auf solche Erscheinungen möchte die Behauptung sich stützen, daß die Ausbildung der grossen Menge verderblich sei.

Alle dergleichen Irthümer und Mißbräuche nun möchten wir dadurch heben, daß wir bei unsrer Volkserziehung weder brodlose Künste und Wissenschaften zum Nachtheile nährender Erwerbsmittel noch bloss mechanische Arbeiten zu Hirnlosigkeit gedeihen lassen wollten, und zu intellektueller und moralischer Schwindsucht.

Durch Verflechtung mechanischer Arbeiten mit intellektueller und moralischer Thätigkeit, würde man die Vortheile unsers Unterrichts vervielfältigen, durch den daraus erfolgenden Gewinn könnten wir die neuen Schuleinrichtungen dem Eigennutze der grossen Menge empfehlen — die Zögliage aber müßte auch der Reiz des Vergnügens binden, dazu würden Erzählungen, Fabeln, Rathsel, Gesänge, gimnastische Spiele und militärische Uebungen, wie auch die Volksfeste dienen, auf welche wir kommen werden. — So wäre die bestandige Fortdauer des Unterrichts erleichtert, ohne daß der Staat deswegen neue Ausgaben zu bestreiten hätte, indem sich unsere neue Schuleinrichtung durch den ihr eigenen Erwerb, erhalten würde. Aus der Beschäftigung einer nummehr müßigen Jugend könnte neuer Reichtum quellen. — Die aufwachsende Generation liesse sich vielleicht auch auf diese Weise leichter einem schädlichen Einflusse alter Vorurtheile und Mißbräuche entziehen u. s. w.

Unsere Republik soll ferners dafür sorgen, daß ihre Staatsgeschäfte gut verwaltet werden, sie ist demnach verpflichtet, die Studien durch welche die, in den Staatsämtern nöthigen Kenntnisse erworben werden können, als Beding der Wahlbarkeit zu denselben vorzuschreiben, — wer einen solchen Vertrag nicht

annehmlich finden möchte, der kann ihn andern überlassen.

Wir wünschen daher eine zweite Hauptstufe unsers öffentlichen Unterrichts, in Volksschulen zu finden, in welchen hauptsächlich gelehrt werden müßte, was zu der Besorgung der eigentlichen Staatsangelegenheiten behülflich seyn möchte.

Zu dieser Stufe der Kultur sollten alle diejenigen erhoben werden, welche bei dem Unterrichte, der jedem Bürger zu Theil werden soll, ihre Würdigkeit zu weiterer Beförderung erwiesen hätten — wenn ihr Privatvermögen nicht dazu hinreichen würde, so müßten die Unkosten für sie von der Nation bestritten werden — diese Anordnung wäre zugleich als Garantie wohlverstandener Gleichheit und Freiheit, zuverlässig von der wohlthätigsten Wirksamkeit. Hier wünschen wir also zuerst unser Erziehungs-, mit unserm Regierungswesen in constitutionelle Verbindung zu bringen.

Lange genug hat das Recht des Stärkern die Völker der Erde durch List und Betrug beherrscht, es ist endlich Zeit, daß Wahrheit und Tugend, vermittelt einer klugen Würdigung zweckmäßiger Einsichten, die Stelle einnehmen, welche ihnen zukommt — durch die vorgeschlagenen Staatsschulen glaubten wir unfehlbar dazu gelangen zu können, sobald in denselben eine Einrichtung getroffen seyn würde, welche den Bedürfnissen des Staats entsprechen könnte und mit der Befriedigung derselben in der engsten Verbindung stünde.

Angenommen, jedes Amt in unserer Republik erfordert von seinem Inhaber gewisse Kenntnisse, die demselben angemessen seien, so können wir von einem allesumfassenden Gemälde der Aufgaben eines jeden Staatsbeamten — vom untersten bis zum obersten — einen vollständigen Plan der auch dieser Unterrichtsstufe erforderlichen Lehranstalten und ihrer zweckmäßigsten Classification abnehmen — Man bedarf nur die Bedürfnisse verschiedener Stellen zu betrachten, um einzusehen, daß z. B. der Förstner, der nicht weiters kommen will, neben dem Unterrichte, der jedem Bürger zukommt, nichts weiters als Belehrung über das Forstwesen nöthig hat, da hingegen der Departementsverwalter schon eine ausgedehntere Sphäre, und der Direktor einen noch höhern Grad von Erkenntniß haben müssen; mit den zu obern Stellen nöthigen Kenntnissen wird man hingegen leicht die untern des gleichen Faches besorgen.

Wenn wir ferner den Grundsatz aufstellen würden, daß von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an niemand mehr zu irgend einem erledigten Amte wahlfähig seyn könne, der die Studien, welche zur Erfüllung der Amtspflichten desselben nötig sind, nicht mit befriedigendem Erfolge vollendet hätte, so wäre jedem Amte ein würdiger Vorsteher zugesichert und den

Aufklärungsmitteln unsrer Nation ein allgemeines Bestreben dieselben zu benutzen.

Da aber jede menschliche Anstalt in Gefahr ist, auszuarten, da Umstände möglich sind, welche die Benutzung unsrer zweiten Unterrichtsstufe, selbst für die würdigsten Männer unvermeidlich verhindern müßten, da man auch allein durch die erste Stufe unsrer Schulanstalten zu Tugenden und Erfahrungskenntnissen gelangen könnte, welche hinreichen würden, um zu einer Stelle im Volksrath zu würdigen. Da es endlich gut seyn möchte, daß sich in dem Schooße unsrer Nationalrepräsentation alle Mäxime von Cultur und Berufsarten einfänden, so wünschten wir, daß die Hälfte des Volksraths von obbemeldten Verfügungen unabhängig erwählt werden könnte; alle Ernennungen zu andern Aemtern aber, müßten denselben ohne Ausnahme, unterworfen seyn — Vermittelt einer hinlänglichen Garantie des zweckmäßigen Erfolgs dieser Anordnung, könnte wohl am besten widerrechtlichen Anmassungen gefahrlicher Vorurtheile oder des Ehrgeizes und der Geldgierde Einhalt geschehen, während dem uns durch dieselbe zugleich die wesentlichsten Früchte wohlverstandener Gleichheit und Freiheit zugesichert und die gewöhnlichen Mängel einer noch unvollkommenen Nationalrepräsentation verhütet werden würden.

Die bemeldten Staatsschulen müssen nach unserm Plane besonders auch hinreichende Volksschulen; Bildungsanstalten in sich fassen, und ja das weibliche Geschlecht in dieser Beziehung nicht übergehen. Endlich ist es nicht nur für einzelne Bürger, sondern für unsern ganzen Staat zu wichtig, daß die Entbindung seiner Geschlechtsfolgen nicht mehr wie hiezbis dahin verwarlosset werde, und daß man für Mensch und Vieh allgemein bessere Gesundheitspflege; Anstalten treffe, um diese Gegenstände auch unsrer zweiten Unterrichtsstufe zu übergehen.

Die Bearbeitung der Künste und Wissenschaften hingegen, die der eigentlichen Aufgabe unsrer Staatsschulen fremd bleiben müssen, würden wir ohne anders den individuellen Interessen unsrer Mitbürger anheimstellen, wenn nicht das gemeine Beste derselben, alle Arten von außerordentlichen Fähigkeiten unsrer Vaterlande, als sein besonderes Eigenthum zuzueignen geböte — in Hinsicht auf dieses erhabene Interesse aber, und zur Belohnung eines großen, mit vorzüglichen Anlagen verbundenen Fleißes, wünschten wir noch ein besonderes Nationalinstitut, um beide Geschlechter, je nachdem die Natur mehr oder weniger Subjekte derselben einer besondern Aufmerksamkeit würdigen möchte, für die Lücken zu entschädigen, welche nach unserm Nationalerziehungsplane vollständiger Ausbildung nachtheilig seyn würden.

Unser Vaterland könnte schwerlich eine schönere Zierde finden als eine solche Verpflegungsanstalt des Genies.

Eine Nationaluniversität sollte endlich mit einem

Museum das Gebäude unsers ErziehungsweSENS f. d. w. um Wissenschaften und Künste von den obersten Graden menschlicher Ausbildung zu verbreiten und weiter hin zu vervollkommen —

Bei allen unsern Erziehungsanstalten muß besondern auch beständige Rücksicht auf das Bedürfnis unsrer Republik genommen werden: alle Theile derselben in der That zu einem einigen und unthätbarem Ganzen zu verschmelzen. — Wir finden da noch einen Grund mehr unsere patriotischen, physikalischen, ökonomischen und militairischen Gesellschaften mit unserm Nationaluniversität in die engste Verbindung zu setzen, übrigens wäre es wahrscheinlich höchst vortheilhaft, dem obersten Grade der Unterrichtsanstalten unsrer Republik, alle Bürger, welche sich durch vorzügliche Gelehrsamkeit und Lebensweisheit auszeichnen mögen einiaermassen einzuverleiben. Wir können so ohne Zweifel die Dauer und zweckmäßige Wirksamkeit des ehrwürdigen Tempels unserer Nationalkultur versichern; aber wer darf dessen ungeachtet unbesorgt beobachten, wie einzig und allein auf seinen Steigen und Pfeilern, nicht nur unser gesammter Wohlstand, sondern sogar unsere Nationalexistenz beruht, und wie hingegen eine solche Grundlage unsers Daseyns und unsers Wohlergehens jetzt wahrlich vielmehr von der vollziehenden, als von der gesetzgebenden Gewalt unsrer Republik abhänget und welcher Gefahr sie dadurch ausgesetzt ist.

Vorsteher Helvetiens! je mehr Zutrauen wir in Euere Absichten und Aufklärung sehen, desto lebhafter müssen wir auch überzeugt seyn, daß Ihr selbst noch weniger als wir die Aufgabe ohne Entsetzen betrachten könntet, welche Euch Bürgern anvertraut ist, denen so zu sagen alle Gewalt im Staate zu Gebote stehen — so sehr Euch auch das Bewußtseyn Eurer Einsicht und Tugend, für die Zeit Eurer Amtsführung beruhigen, so dürft ihr gewiß nicht unbekümmert an die Möglichkeit denken, daß Euere Nachfolger die Fußstapfen der Stifter unsrer Republik verlassen könnten — so leichtsinnig überläßt kein Vater die Tochter seines Herzens, ohne für sie zu sorgen, einer eben so unsichern als nahen Zukunft!

Vielfältige Erfahrungen laden leider das ungeheure Gewicht, das Euere Stelle bedrängen, viel zu empfindlich und schwer auf Euere Herzen, als daß Ihr es verfehlen möchtet, wie viel schwieriger es seye, die kleine helvetische, als die große französische Republik, nach dem Grundsatz der Einheit und Untheilbarkeit, zweckmäßig zu regieren, d. h. sie zu ihrem gegenwärtigen Staatssystem und durch dieses zu Blüthen und Früchten zu erheben, die ihrer Lage und ihren Umständen befriedigend entsprechen mögen — wir wissen ja mit welcher Mühe man die Bescheidenheit befeget, mit der ihr eine Aufgabe von Euch abzulehnen suchtet, welcher ihr Euch nicht gewachsen glaubtet; wir zweifeln daher nicht an dem Wohlgefallen, mit dem

Ihr die Bedürfnisse unserer Nationalkultur selbstständig unabhängig repräsentirt sehen würdet, und schlagen demnach vor: Als wesentlichen Bestandtheil unsrer Staatsverfassung, einen Erziehungsrath zu stiften, welcher hinfüro, als Stellvertreter unserer gelehrten Republik, eigentlicher Sachwalter des ErziehungsweSENS der helvetischen Nation seye, und als solcher der gesetzgebenden Gewalt vorschlagen und nach ihren Beschlüssen ausführen dürfe, was zum Behufse unserer Nationalausbildung zu wünschen seyn mag — Treffen wir doch die gleiche Verfügung, so oft wir z. B. irgend ein Privatvermögen zu verwalten oder Rechte anderer Art auszuüben haben, die nicht in unserm Wirkungskreise liegen — weßwegen sollten wir sie denn eben da vernachlässigen, wo es nicht nur um unsern Wohlstand, sondern sogar um unser Daseyn zu thun ist? Wenn uns die Erziehung der helvetischen Nation nicht gelingt, so gehen unsreittig alle Aussichten auf die Zukunft zu Grunde, welche nur noch ächt helvetische Vaterlands- und Menschenliebe erheben und erfreuen mögen, unsere Nationalexistenz wird sofort, wir können das nicht zu oft wiederholen, moralisch unmöglich — und wir sollten uns scheuen, das unerschöpfliche Beding unsrer Erhaltung und Beglückung auf jede mögliche Weise zu versichern! Wendet man uns etwa ein: das Mittel, so wir vorschlagen, würde einen Eingriff in die bisherigen constitutionellen Befugnisse unsrer gesetzgebenden und ausübenden Gewalten verursachen, so sind wir vorerst bereit, vielfältig das Gegentheil zu beweisen, und gedenken zweitens hier in der That auf einige Lücken unserer Constitution aufmerksam zu machen, deren hinlängliche Ausfüllung allerdings eine Vermehrung der Fundamentalsätze unsrer Staatsverfassung erheischt. Indessen beziehet sich der Vorschlag, wovon hier die Rede ist, auf einen Gegenstand, über den unsre Constitution die Stellvertreter der helvetischen Nation nicht nur freiläßt, indem sie denselben mit Stillschweigen übergehet und nichts enthält, das ihm widerspricht, sondern für den sie sich unzweideutig dadurch erklaret, daß sie unsere unveräußerlichen Menschenrechte heiligt, Aufklärung als unser höchstes Gut würdiget und moralische Beredlung des menschlichen Geschlechts als unsern Hauptzweck anerkennt.

Diese Behauptung ist mehrerer Entwicklung würdig, ein Heiliger der Freiheit hat sie vor uns gegeben, wir bedürfen nur dem weisen Condorcet zu folgen, um von ihrer Wahrheit überzeugt zu werden: Die Grenzen der menschlichen Vervollkommungsfähigkeit, wenn solche irgendwo statt finden, dehnen sich unstreitig weit über unsere gegenwärtige Fassungskraft hinaus, und die Einsicht neuer Wahrheiten ist das einzige Mittel, wodurch wir jene Fähigkeit — die Quelle alles Glücks und aller Glorie des Menschengeschlechts — ausbilden können.

Welche Gewalt sollte uns demnach wohl noch vor-

schreiben dürfen: was wir wissen und wo wir stille stehen sollen?

Die Wahrheit allein ist nützlich und jeder Irrthum ist ein Uebel — aber wo ist die Unfehlbarkeit der Erdkewehner, welche beschließen dürfen, was Wahrheit sey, und wo der Irrthum sich befinde? Keine Gewalt der Erde darf weder jenes noch dieses thun; die Unabhängigkeit der Aufklärung gehöret also wesentlich zu den unveräußerlichen Menschenrechten.

Die Gewalt, welche verbieten wollte, etwas zu lehren, das mit den Grundlagen der bestehenden Gesetze nicht übereinstimmen würde, müßte dazu ohne anders die unveräußerlichste Denkfreiheit angreifen, und geradezu den Zweck aller guten gesellschaftlichen Anordnungen, nämlich: die Bervollkommnung verhindern, welche die nothwendige Folge des Kampfs verschiedener Meinungen und der Fortschritte der Wahrheit ist. Im entgegengesetzten Falle aber würde es eben so gefährlich seyn, irgend einer Gewalt im Staate zu gestatten, vermittelst ihrer Autorität eine Lehre zu verbreiten, welche den Grundsätzen ihrer rechtlichen Gesetzgebung zuwider wäre.

Im ersten Falle müßte man unter das Joch einer abergläubischen Ehrfurcht gegen die bestehenden Gesetze verfallen, in dem andern aber zu einer Anarchie, welche unvermeidlich ist, sobald die constituirten Autoritäten selbst die Gesetze verschmähen, welchen sie ihre Gewalt verdanken sollten.

Es bleibet uns also nichts zu wählen übrig, als die vollkommenste Unabhängigkeit der Meinungen, über alles was nicht evident ist, bei dieser allein werden wir eine freiwillige Unterwerfung unter die Gesetze, mit einem heilsamen Unterrichte über ihre Bervollkommnung, vereinigt finden, ohne daß die Freiheit der Meinungen der öffentlichen Ordnung schade, und ohne daß die Ehrerbietung gegen die Gesetze eine wohlthätige Entwicklung irgend einer Fähigkeit der menschlichen Gesellschaft hemme und ihre Irthümer heilige.

Wenn wir Beispiele nöthig hatten, um zu beweisen, wie gefährlich es ist, die Aufklärung einer ihr fremden Gewalt zu unterwerfen, so würden wir die Erfahrungen der Indianer und Egyptier — unserer ersten Lehrmeister in Künsten und Wissenschaften — anführen; in Zeiten, welche die Dunkelheit des Alterthums unsern Nachforschungen entziehet, machten sie Fortschritte, die uns noch jetzt Erstaunen gebieten, so bald sich aber eine, der Wahrheit fremde, Gewalt das Recht anmaßte — diese Völker zu belehren, so versanken sie in die schändlichste Unwissenheit — Und die Chineser, welche uns in allen Theilen menschlicher Ausbildung vorgeeilt waren, was für Fortschritte können sie Jahrtausende hindurch vorweisen, seitdem die Regierung derselben den öffentlichen Unterricht zu ihrem Geschäfte gemacht hat; ebendieselbe Lehre giebet uns endlich auch der Kulturverfall, welcher Griechenland und Roms Loos entschied, sobald die Auf-

gabe des öffentlichen Unterrichts, aus den Händen der Philosophen, herrschsüchtigen Priestern zugeeignet wurde — ach! alle Zeitalter und alle Erdgegenden vereinigen sich gleichsam in die Wette, um uns vor jedem möglichen Hinderniß zu warnen, wodurch der freie Fortgang des menschlichen Geistes gehemmt werden könnte, zu welchem Grade von Ausbildung er sich auch erhoben haben möchte, so wäre er doch selbst gegen der größten Irthümer Rückkehr nicht gesichert, so bald als irgend eine Gewalt seine Fortschritte aufzuhalten wagen würde — ja man kann ihn nicht aufhalten, ohne ihn rückgängig zu machen, und die Beschränkung seiner Freiheit, welche ein erstes Verbot irgend einen Gegenstand zu untersuchen und zu beurtheilen veranlaßte, ist hinreichend uns zu der Besorgniß einer schrankenlosen Unterjochung zu berechtigen.

Die helvetische Constitution begünstiget also schon durch ihre oben angeführte Grundsätze einen Erziehungsrath, dessen Ursprung, dessen Geist und dessen Zweck mit unabhängiger Aufklärung und mit ihrer wohlthätigstmöglichen Verbreitung in der genauesten, in unzertrennbarer und ausschließlicher Verbindung stehen müsse; am entschiedensten aber erklärt sie sich dadurch für desselben constitutionelle Annahme, daß sie das unveräußerliche Recht unserer Nation: Alle ihre Gesetze zu verändern, anerkennt, indem sie ihr zur Verbesserung ihrer Staatsverfassung einen Weg eröffnet, auf welchem keine Gewalt der Erde die Fortschritte unserer Nationalbervollkommnung aufhalten darf — sie wollte hiemit, ohne Ausnahme, alles den Prüfungen der Aufklärung unterwerfen, und machet uns demnach die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit zu einer unabweislichen Pflicht.

Dadurch daß unsere Staatsverfassung keinem Gesetz eine mehr als fünfjährige Unwiederrücklichkeit ertheilt, gebietet sie über die Grundsätze aller Gesetze zu richten, und zu diesem Zwecke auch alle politischen Theorien zu lehren und zu bestreiten, damit kein System gesellschaftlicher Organisation durch Vorurtheile und Enthusiasmus zum Gegenstand einer abergläubischen Verehrung gemacht werden könne, sondern damit sie der Vernunft alle, als verschiedene Darstellungen, unter welchen sie auszuwählen habe, vorgestellt werden. Diese Zwecke können aber unter keiner andern Leitung so wohl erreicht werden, als unter derjenigen eines Erziehungsrathes, welcher durch seine Erziehungsgattung, durch seine Stellung im Staate, durch seine innere Organisation, durch seine äußern Verhältnisse und durch seine Amovibilität, allen der Aufklärung fremden Interessen entzogen und von dem ihrigen allein durchdrungen, belebt und geleitet seyn würde — nicht weniger befriedigend könnte er zugleich auch als Jurist constitutionelle oder als Ephorat, alle Theile unserer Staatsverfassung unter die Obhut der öffentlichen Aufklärung setzen u. s. w.

In Hinblick auf unsere bisherigen Lehrer finden

wir in der Mitte unserer Kirchenbeamten einen wesentlichen Theil der Blüthe unsrer Nation.

Die Cultur dieser Classe ruhet einerseits auf den obersten Stufen menschlicher Ausbildung und anderseits ist sie mit der Wildniß unsers Volkes bekannt, und in den Irrwegen derselben bewanderet, also ist sie unsern Staatsmänner, zum Theil überlegen, wenn diese ihr die Gleichheit der Rechte absprechen, und mit dem Volke kann diese Classe machen was sie will, besonders wenn sie durch Noth gedrungen ihre Kräfte sammelt, um Unrecht zu rächen.

Es lag im Geiste der Oligarchie, die Volkslehrer herunter zu würdigen — noch als die Usurpationen derselben schon schwankten, wollte sie z. E. in Bern einen Jth und einen Stapper aus einer Constitutionscommission ausschließen, weil das Reich der Geistlichen nicht von dieser Erde seye, weil sie da nur mit den Weibern gleiche Rechte hätten u. s. w. Elendes Gespötte!

Wir erkennen den Geist der Oligarchie auch in dem was unsere neue Constitution mit jenem Unsinn gleichbedeutendes enthält; aber wir verwundern uns nur über die Unklugheit, mit der sie die Hülfsmittel von sich gestossen, welche sie in dem Stande der Geistlichen hätte finden können — die Oligarchie muß aus Entsetzen vor Volksaufklärung die ihr günstigeren Gesichtspunkte aus den Augen verloren haben — doch damit mag es sich verhalten wie es will, so ist es immer gewiß, daß jene Unklugheit viel zu ihrem Sturze mitgewirkt hat, und daß eine gleiche Unklugheit von Seiten der Republikaner ihrem eigenen Aufkommen nicht weniger entgegen wirken würde.

Es ist dem Grade der Cultur auf dem der Stand der Geistlichen sich befindet, eigen, aufs lebhafteste an dem Werthe unüberäußerlicher Menschenrechte zu hangen, und nach der Fülle von Menschenwürde zu streben, welche bürgerliche Verhältnisse gewähren können.

Es liegt ferner so tief in der menschlichen Natur, um so mehr je vollständiger sie sich entwickelt, immer weiter zu streben, daß man sich nicht darüber verwundern darf, wenn man den geistlichen Stand dadurch zu Ausbrüchen der Verzweiflung treibet, daß man jeden Theil desselben entwürdigt, indem man den ganzen Stand mit einem Bannstrahle trifft, der des Papstthums würdig gewesen wäre.

Der Staat darf nur Handlungen die seinen rechtlichen Zwecken zuwider sind, durch die Folgen welche er damit verbindet, hemmen, in dieser Rücksicht gebührt dem Religionslehrer was jedem andern Bürger.

Auf dem jetzigen Standpunkte unsrer Nation aber, würde die Klugheit, auch wenn keine Verbindungen zwischen Politik, Moral und Religion wäre, dem Staatsmanne gebieten die Religiosität zu pflegen, als eine Schutzwehr gegen Lügehaftigkeit, und als ein Sengelband zur Ausbildung, die zu der Sicherheit

nothwendig ist, welche den Zweck des Staats ausmachen soll, unter diesem Gesichtspunkte gehören die Religionslehrer zum Stande der Staatsmänner.

Erhabne Freunde der Wahrheit und des Rechts, die ihr das Gute wie das Schöne nur um seines eigenen Gehalts willen von den Beweggründen der Religion unabhängig geliebt wissen möchten, hütet euch ja nach den Bedürfnissen eurer Individualität diejenigen der grossen Menge zu berechnen, sonst opfert ihr als Staatsmänner einer egoistischen Speculation das Heil der Völker auf, von welchen ihr doch jedes Individuum als Selbstzweck behandeln solltet, geschweige das Ganze! so würdet ihr verdienen von dem Eigennutze und dem Aberglauben der grossen Menge mißhandelt zu werden, wie dieselbe von eurem Egoismus mißhandelt wäre.

Auf der Stufe von Cultur, auf der Helvetiens Volk steht, kann Aufhebung der Religiosität zunächst nur den Triumph des nichtswürdigsten Aberglaubens bewirken, und auf diesem Wege alle Glendigkeiten eines contrerevolutionären Fanatismus — wir berufen uns deswegen auf die merkwürdigsten Erfahrungen der Menschheit, welche wenigstens von den Führern der Völker benutzt werden sollten, wenn sie schon sonst für die grosse Menge verloren sind.

Auch für den unschuldigen Lebensgenuss den wir in dem Glauben an das Daseyn einer Gottheit und an unsre Unsterblichkeit finden, beschwören wir euch, bei der Sicherheit, welche den Zweck des Staats ausmachen soll: die Rechte der Gleichheit und Freiheit weder an uns noch an unsern ungebildeten Mitbürgern durch unbefugte Gewaltthätigkeit der Ideen eurer Individualität zu verletzen; — doch wie wäre es möglich daß ihr die grosse Menge und ihre Bedürfnisse mit euch und euren Bedürfnissen verwechseln könntet! nein auch ihr werdet durch Beförderung religiöser Unterrichts beklagenswerthem Aberglauben eine liebevolle Hand bieten — Auch ihr werdet demnach, in den Kirchenlehrern Volkserzieher achten, und sie nach dieser Würdigung behandeln. — Dadurch daß ihr ihren Beruf mit den Staatsinteressen in Verbindung sezet, und ihre Verwaltung mit der Eurtigen in Einklang bringet, werdet ihr sie an unser Gemeinwesen fesseln, die Fülle ihres Einflusses zu Gunsten der neuen Verfassung verwenden, die Mißbräuche ihrer castenartigen Exultanz aufheben, und die Lehre des edelsten Republikaners, die erhabne Lehre Christi in ihrer zweckmässigen Reinheit als republikanisirende Volkslehre für Helvetien benutzen. —

So kann nicht nur der zu unserm Verderben hinschwindenden Religiosität unsers Volkes, sondern zugleich auch allen übrigen zum Wohlergehen unseres Vaterlandes nöthigen Schul-, Erziehungs-, Arbeits- und Armenanstalten aufholfen werden — ohne daß wir uns in Finanzbeziehungen erschöpfen.

(Die Fortsetzung folgt.)